

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift

des Verbandes der Gärtner und Gärtnerei-Arbeiter (vorm. Allg. Deutscher Gärtnerverein), Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährl. durch die Post 3 M.,
unter Streifband 3,50 M.
Erscheint wöchentlich Sonnabends

**Schriftleitung und
Versand:**
Berlin S 42, Luisenufer 1
Fernruf: Moritzplatz 3725

Anzeigen-Bedingungen: Die fünfgespaltene Non-
parellexzeile 50 Pfennig
Bei Wiederholungen Ermäßigung. — Alleinige Anzeigen-
Annahme Lorenz & Co., G. m. b. H., Leipzig, Bosestr. 6

In der Zeit vom 7. bis 13. September ist der Beitrag für die 37. Woche fällig

Etwas mehr Dampf dahinter!

In Wirklichkeit wissen wir noch garnicht, welche Macht und welchen Einfluß wir auf Grund der neuen, uns durch die Revolution „in den Schoß gefallenen“ Rechte eigentlich haben oder vielmehr geltend machen können. Darüber belehren anschaulich folgende zwei Fälle, die uns aus dem Rheinlande und aus Westfalen durch Kollegen H. Link berichtet werden.

Erster Fall. Kollege Link schreibt: Bocholter Krauter wollten nicht verhandeln. Wir luden sie vor den amtlichen Schlichtungsausschuß in Coesfeld. Dort wurde uns (die Krauter waren nicht vertreten) eine Erklärung der Gehilfen der fünf in Frage kommenden Firmen unterbreitet, die besagt, daß die Arbeitnehmer mit ihren Löhnen zufrieden sind (!). Trotzdem wurde folgender Spruch gefällt:

„1. Die Gärtnereibesitzer von Bocholt werden angehalten, zwecks Regelung der Lohnverhältnisse ihrer Arbeiter innerhalb 2 Wochen mit den wirtschaftlichen Verbänden zu verhandeln.“

2. Sollten die in Frage kommenden Gärtnereibesitzer von Bocholt dieser Aufforderung nicht nachkommen, so wird der Schlichtungsausschuß auf nochmaligen Antrag der Arbeiterschaft über die Lohnfrage Entscheidung treffen.“

Der amtliche Schlichtungsausschuß ist bei seiner Stellungnahme jedenfalls von der sehr richtigen Erwägung ausgegangen, daß jene Gehilfen ihre Erklärung nur unter dem Druck der Arbeitgeber abgegeben haben.

Zweiter Fall. Durch die Tarifgemeinschaft des Bergischen Landes war beim Reichsarbeitsministerium der Antrag gestellt, den für das Bergische Land abgeschlossenen Tarifvertrag in das Tarifvertragsregister einzutragen und als allgemein verbindlich zu erklären. Dieser Antrag ist vom Ministerium abgelehnt worden. Aber warum? Weil nach der Verordnung vom 23. November 1918 für gewerbliche Gärtnereien der Achtstundentag gilt und demzufolge jede Arbeitszeit, die 8 Stunden überschreitet, mit einem Aufschlag zu bezahlen ist, der Bergische Tarifvertrag einen solchen Lohnaufschlag aber nicht vorsieht.

Mit anderen Worten: Der hier in Frage kommende Bescheid des Reichsarbeitsministeriums spricht aus, daß wir ganz allgemein das Recht haben, in gewerblichen Gärtnereien die Bezahlung aller Arbeit, die mehr als 8 Stunden beträgt, mit einem Aufschlag zu verlangen.

Das ist eine Eröffnung von großer Tragweite. Wir werden nun sorgen müssen, daß wir allenthalben die Nutzenwendung daraus ziehen.

Und nun noch ein dritter Fall. Dieser bezieht sich auf das Entscheidungsrecht der Demobilisationsämter. Zunächst wäre einmal festzuhalten, daß in allen Fällen, wo die Unternehmer sich allzu bockbeinig und schwerhörig stellen, wir unsere Forderungen auf Abschluß eines Tarifvertrages einfach dem amtlichen

Schlichtungsausschuß vortragen und diesen um Abgabe eines Schiedsspruches ersuchen können. Sind wir mit dem Inhalt des Schiedsspruches dann etwa einverstanden, die Unternehmer aber lehnen ihn ab, dann können wir uns an das Demobilisationsamt wenden mit dem Ersuchen, dem Schiedsspruch Rechtskraft zu geben. Das Demobilisationsamt ist zwar nicht verpflichtet, dem Ersuchen zu entsprechen, es wird das jedoch in all den Fällen tun, die klar genug liegen und wo der Schiedsspruch ihm gerechtfertigt erscheint.

Dieser Weg ist von uns bisher vielfach noch nicht beschritten oder doch nicht bis zu Ende gegangen worden. Wir wollen uns das aber für die Zukunft merken! Und es wird dann in gar manchen Fällen, wo wir andernfalls schon zum Streik greifen müßten, möglich sein, den Streik zu vermeiden und unser Ziel dennoch zu erreichen. —

Die große Bockbeinigkeit und Schwerhörigkeit unserer Unternehmer hat uns bisher schon sehr viel Kopfschmerzen, Ärger und Geld gekostet. Es geht nicht an, daß wir uns das weiterhin gefallen lassen, ohne alle Mittel des Rechts zu erschöpfen, die uns zu Gebote stehen.

Deshalb an alle, die es angeht, die Aufforderung: Etwas mehr Dampf dahinter!

Nachsicht ehrt den, der sie übt. Zu viel Nachsicht aber schädigt ihn und läßt ihn als unwissend und dumm erscheinen, während der, dem diese Nachsicht zugute kommt, sich ins Fäustchen lacht.

Einem jeden das, was ihm gebührt!

Verbotene Kinderarbeit in Gärtnereien.

Aus verschiedenen Plätzen wird uns berichtet, daß gegenwärtig in Gärtnereibetrieben schulpflichtige Kinder beschäftigt werden. Das wäre schon aus dem Grunde zu verwerfen, weil es noch immer unter den Erwachsenen eine riesenhafte Arbeitslosigkeit gibt. Es geschieht aber auch fast überall gesetzwidrig, denn das Kinderschutzgesetz hat noch seine volle frühere Gültigkeit. Wir bringen deshalb die einschlägigen Bestimmungen hiermit zu allgemeiner Kenntnis und in Erinnerung, sie lauten:

1. Fremde Kinder unter 12 Jahren und eigene Kinder unter 10 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden.

2. Fremde Kinder über 12 Jahre und eigene Kinder über 10 Jahre dürfen nicht vor 8 Uhr früh und nicht nach 8 Uhr abends beschäftigt werden.

3. Vor dem Vormittagsunterricht dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

4. Nachmittags darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach Beendigung des Unterrichts beginnen.

5. Die Beschäftigung darf nicht länger als drei Stunden und in den Ferien nicht länger als vier Stunden dauern.

6. Den Kindern muß eine zweistündige Mittagspause gewährt werden.

7. Sonn- und Festtage dürfen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden.

8. Die Beschäftigung eines Kindes ist nur gestattet, wenn der Arbeitgeber von der Ortspolizeibehörde eine ausgestellte Arbeitskarte für jedes Kind besitzt.

Allerdings gelten die Bestimmungen nur für Gärtnereien, die der Gewerbeordnung unterstehen. Nach der neueren Rechtsprechung sind das alle gärtnerischen Erwerbsbetriebe mit Ausnahme des feldmäßigen Gemüsebaues. Im besonderen rechnen als gewerblich: Baumschul-, Obstgärtnerei, Handelsrehschulen, Obst-, Wein-, Fruchttreiberei, Gemüsegärtnerei einschließlich Freilandbau, Samenzüchtereien, Blumen-, Pflanzen-, Stauden-, Rosen-, Topfpflanzen-, Schnittblumen-, Landschafts-, Dekorations-, Friedhofsgärtnerei. Wonach zu achten ist!

Der Achtstundentag und Nebenbeschäftigungen.

Eine unserer Verbandsgeschäftsstelle erhielt von einem Kollegen folgende Zuschrift:

„Vor einigen Wochen war ich doch persönlich bei Ihnen. Ich klagte über meine Arbeitszeit. Könnten Sie nicht so schnell wie möglich mal herauskommen und die Sache regeln. Ich möchte achtstündige Arbeitszeit und einen freien Nachmittag in der Woche haben, denn wir haben zuhause ja soviel Land, daher soviel Arbeit. Darum ist es dringend nötig, daß ich bald achtstündige Arbeitszeit bekomme. Werde ich diese bald bekommen, so werde ich für immer im Verband bleiben. Bitte so schnell wie möglich Nachricht.“

Der Kollege möchte also die kurze Arbeitszeit und dazu noch einen freien Nachmittag in der Woche dafür verwenden, daß er „zuhause“ (nämlich in einem Landwirtschaftsbetrieb seiner Eltern) ebenfalls noch arbeitet und durch seine diesbezügliche Arbeit dem Betriebe seiner Eltern eine Arbeitskraft erspart. Dieser Arbeitseifer mag an sich recht loblich erscheinen, seine Wirkung wäre aber in der gegenwärtigen Zeit großer Arbeitslosigkeit eine sehr schädliche. Außerdem entspricht die Absicht auch nicht dem Grundsatz der Arbeitszeitverkürzung. Und wir sind durchaus nicht willens, aus solchen Absichten heraus uns für jemand ins Zeug zu legen. Man lese folgenden Zeitungsbericht, und man wird schon daraus seine Nutzenwendung ziehen können:

„Bei einer jüngst von der Handelskammer Düsseldorf einberufenen Versammlung über die Lösung der Arbeitslosenfrage, an der neben Industriellen usw. auch mehrere Gewerkschaftsvertreter teilnahmen, wurde lebhaft Klage darüber geführt, daß viele Arbeiter ihre freie Zeit dazu benutzen, um nach ihrer regulären Arbeitszeit noch in einem andern Betriebe tätig zu sein. Ein solches arbeiterschädigendes Gebahren, wodurch andern das Brot weggenommen wird, kann nicht scharf genug verurteilt werden, und es muß mit aller Strenge dagegen vorgegangen werden. Bei einer Zusammenkunft der Arbeiterausschüsse des Ruhrkohlenreviers wurden dieselben Klagen laut, und von den Zechenverwaltungen die sofortige Entlassung derjenigen Bergarbeiter gefordert, die nebenberuflich noch in einem andern Betriebe tätig sind.“

Zur Urlaubsfrage.

Das Lohn- und Arbeitsamt für Kiel und Umgegend veröffentlicht folgenden Schiedsspruch:

„Alle gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen des Demobilmachungsbezirks Kiel erhalten, soweit ihnen nicht schon weitergehende Ansprüche zustehen, für das Jahr 1919 unter Fortzahlung ihres derzeitigen Stundenlohnes

6 Arbeitstage Urlaub,

falls sie frühestens in der Woche vom 18.—23. August 1919 drei Monate bei demselben Arbeitgeber tätig waren, dagegen nur drei Tage Urlaub, falls sie in der Woche vom 18.—23. August 1919 bei demselben Arbeitgeber vom 1. Januar 1919 ab gerechnet mindestens 60 Tage tätig waren.“

K u m m e r.

Kommunalisierung des Gemüsebaues.

Wir lesen in der Tagespresse:

„Einen zeitgemäßen Kommunalbetrieb hat sich die Stadtverwaltung Zweibrücken (Kommunalverband-Stadt) infolge der durch die Kriegsjahre bedingten Schwierigkeiten in der Volksernährung mit Einführung des feldmäßigen Massen-Anbaues von Gemüse aller Art zugewendet, wodurch die Stadt in die Lage versetzt ist, den größten Teil der Einwohnerschaft mit gutem billigen Gemüse eigener Ernte zu beliefern. Rund 800 000 Setzlinge dieser Art, darunter verschiedene Kohlrabisorten, ferner Rotkraut, Wirsing, Weißkraut usw., züchtete die Stadt in diesem Jahre auf einem über 40 Morgen großen Gelände heran, außerdem ausgedehnte Anlagen von Erbsen und Bohnen. Durch diese, unter Leitung von Bezirks-Obstbaumwart Schönlaub stehende Einrichtung, der einzigen dieser Art in der Pfalz, gelang es, auf die Gemüsepreise des Bezirks ganz erheblich einzuwirken und sie nach unten zu drücken; der kommunale Einfluß auf die Senkung und den Abbau der Lebensmittelpreise ist gerade jetzt in der Übergangszeit,

die als zweite Wiederkehr des Höchststandes der Wucherpreise bezeichnet werden kann, von Bedeutung und wird um so größer, je mehr Stadtverwaltungen sich zu ähnlicher Selbstproduktion entschließen. Der Kommunalverband schloß mit seinem Unternehmen auch finanziell sehr gut ab.“

Wenn die Dinge so liegen und wo für ein gleiches Ergebnis die Voraussetzungen vorliegen, wäre es eine sträfliche Unterlassungssünde, wenn man von der Sozialisierung in diesem Sinne Abstand nehmen wollte. Privatunternehmen haben nur insoweit noch Daseinsberechtigung, als sie den Wettbewerb mit einem reell und auf sich selbst gestellten Gemeindebetrieb aushalten. Umgekehrt hätte allerdings der Gemeindebetrieb keine Daseinsberechtigung.

Zur neuen Steuerveranlagung in Preußen.

Von Emil Müller, Halle a. S.*

(Unbefugter Nachdruck verboten.)

In den Zeiten vor dem Kriege erfolgte die Benachrichtigung über die neue Steuerveranlagung gewöhnlich schon im Monat März, spätestens in der ersten Hälfte des Monats April. Jetzt aber erst in diesen Tagen. Und sicherlich brachte sie manchem Leser eine unliebsame steuerliche Überraschung. Einestils hinsichtlich der Erhöhung der Einschätzung, andernteils hinsichtlich der Steigerung der staatlichen und kommunalen Zuschläge. Aus diesem Grunde ist es heute angebracht, bedrängte Steuerpflichtige mit ihren Rechtsmitteln gegen eine steuerliche Überschätzung vertraut zu machen. Zumal ein beträchtlicher Teil unserer Leser jahrelang den Rock der Feldgrauen getragen hat und deshalb seiner steuerlichen Rechte entwöhnt ist.

Man beachte folgendes:

Gegen das Ergebnis der Veranlagung stehen dem Steuerpflichtigen als Rechtsmittel zu, wenn die Veranlagung zu einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. erfolgt ist. Der Einspruch an die Veranlagungskommission, wenn die Veranlagung zu einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. erfolgt ist, die Berufung an die Berufungskommission.

Jedes Rechtsmittel ist binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission anzubringen. Die Frist läuft von dem Tage der Zustellung der Benachrichtigung an. Die unrichtige Bezeichnung eines Rechtsmittels ist für die Frage der Zulässigkeit belanglos.

Bei der Einlegung eines Rechtsmittels sind die zu seiner Begründung dienlichen Tatsachen und Beweismittel anzuführen. Namentlich hat der Steuerpflichtige zu erwähnen, ob er seine Einwendungen auf das Vorhandensein einer Buchführung stützen kann.

Übrigens hat kein Steuerpflichtiger die gesetzliche Verpflichtung, den Beweis für die Unrichtigkeit seiner „Veranlagung“ zu führen. Seine Sache ist es nur, die zur Begründung seines Rechtsmittels erforderlichen Tatsachen und Beweismittel anzuführen. Denn der Erfolg des eingelegten Rechtsmittels ist nicht etwa dadurch bedingt, daß der Berufende unbedingt den Beweis der Überbürdung führte. Vielmehr liegt der Berufungskommission die amtliche Verpflichtung ob, in selbständiger Tätigkeit diejenige Aufklärung des Sachverhalts herbeizuführen, welche zur Bewirkung einer zutreffenden Steuerfestsetzung erforderlich ist.

Ferner sei heute verwiesen auf eine noch wenig bekannte und deshalb noch wenig geübte Vorschrift des Preussischen Einkommensteuer-Gesetzes. Dasselbe bestimmt in § 45 Absatz 3:

„Auf Antrag sind dem Steuerpflichtigen die der Veranlagung zugrunde liegenden Annahmen mitzuteilen.“

Diese Kenntnis ist von außerordentlichem Vorteil für jeden bedrängten Steuerpflichtigen. Alsdann weiß er ganz genau, wo er den Hebel anzusetzen hat. Deshalb schreibe der Steuerpflichtige:

„Gegen meine diesjährige Veranlagung zur Staatseinkommensteuer erhebe ich Einspruch. Zunächst beantrage ich gemäß § 45 des Gesetzes die Mitteilung der der Veranlagung zugrunde liegenden Annahmen.“

Arbeitskämpfe

Streik in Erurt. Der vom Schlichtungsausschuß gefällte Schiedsspruch wurde von unsern Mitgliedern angenommen, von den Arbeitgebern aber abgelehnt. Der Schiedsspruch brachte gegen die bisherigen Löhne ein Mehr von 20 bis 30 Pfg. für die Stunde.

Am Mittwoch, den 27. August, am Tage nach der Ablehnung, traten die Mitglieder geschlossen in den Ausstand. Am Sonnabend fanden erneut Verhandlungen statt, in denen die Arbeit-

*) Emil Müller's „Einfache Buchführung“ (Neuausgabe), leicht faßlich und sofort zu benutzen, für 2 Jahre ausreichend mit Trennung der Einnahmen für Umsatzsteuer und Staatseinkommensteuer, sowie Anhang einer besonderen Buchführung für Hauseigentümer. Zu beziehen gegen 6,75 Mk. Nachnahme direkt beim Amtssekretär a. D. Emil Müller in Halle (Saale). Schließfach 210.

geber aber Zugeständnisse nicht machten. Im Streik stehen rund 900 Mitglieder, von diesen sind über die Hälfte weibliche. Die Streikenden stehen mit ganzer Entschlossenheit hinter ihren Forderungen. Bemerkenswert ist, daß die jetzigen Löhne in Erfurt durchschnittlich nur die Höhe der städtischen Erwerbslosenunterstützung betragen, der beste Beweis, daß die geforderte Erhöhung gerechtfertigt ist.

Die Blumenkohlzüchter und die Firmen Peterseim und Raiffeisen, die der Arbeitgeberorganisation nicht angehören, haben die Forderungen bereits anerkannt, womit bewiesen ist, daß die Forderungen der Erfurter Mitgliedschaft durchführbar sind.

Der Erfurter Streik ist der umfangreichste, der bisher jemals in unserm Berufe geführt wurde. Es ist in kurzer Frist der dritte große Streik, den wir durchführen müssen. Der erste war in Halstenbek mit 700, der zweite in Dresden mit 800 Beteiligten.

Gestreikt wird auf Anerkennung des vom Schlichtungsausschuß gefällten Schiedsspruches, nicht auf Durchführung der geforderten Löhne.

Tarif-Vereinbarungen

Arnstadt i. Th. Am 14. August ist hier mit der Handelsgärtnervereinigung ein Tarif abgeschlossen worden. Als Arbeitszeit ist für die Topfpflanzen-, Schnittblumen-, Gemüse- und Baumschulbetriebe festgesetzt: vom 1. Oktober bis 31. März (6 Monate) achtstündig, vom 1. April bis 30. September (6 Monate) neunstündig. Überstunden 25 v. H. Aufschlag. Stundenlohn für Gehilfen von 17—21 Jahren 80 Pfg. bis 1,10 Mk., über 21 Jahre 1,20—1,50 Mk.; Arbeiter von 14—17 Jahren 50—70 Pfg., von 17 bis 21 Jahren 70—80 Pfg., über 21 Jahre 0,90—1,10 Mk.; Arbeiterinnen von 14—17 Jahren 30—40 Pfg., von 17—21 Jahren 40 bis 50 Pfg., über 21 Jahre 60—80 Pfg.; Lehrlinge im 1. Halbjahr die Woche 5 Mk., im 2. Halbjahr 9 Mk., im 2. Jahre 12 Mk., im 3. Jahre 18 Mk. Obergärtner, Obergehilfen, Revier- und Privatgärtner erhalten 10—25 v. H. Aufschlag. Für Wohnung, Heizung und Licht kann wöchentlich 5 Mk., für volle Station 35 Mk. in Abzug gebracht werden.

Berlin. Kündigung des Tarifvertrages in der Berliner Landschaftsgärtnerei. Die Organisation der Arbeitgeber in der Berliner Landschaftsgärtnerei (die Vereinigung deutscher Gartenarchitekten im Verband deutscher Gartenbaubetriebe) hat den mit unserer Organisation bestehenden Tarifvertrag zum 1. Oktober gekündigt. Wir werden uns in einer demnächst stattfindenden Gruppenversammlung mit dieser Frage beschäftigen und unsere Wünsche für ein neues Tarifverhältnis zum Ausdruck bringen. Kwasnik.

Staats- und Gemeindegärtnerei

Berufs- oder Betriebsorganisation?

Von verantwortlichen und unverantwortlichen Agitatoren des Verbandes der Gemeindearbeiter wird, wie uns fortgesetzt berichtet wird, die Behauptung verbreitet, der 10. Gewerkschaftskongreß habe beschlossen, daß für alle in Gemeindebetrieben Beschäftigten künftighin nur noch der Gemeindearbeiterverband zuständig sein soll. Diese Darstellung ist völlig falsch. Die Dinge liegen vielmehr so.

In der vom 10. Gewerkschaftskongreß angenommenen Satzung für den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund heißt es einleitend:

„Die Arbeiter und Arbeiterinnen aller Erwerbszweige bedürfen zur Vertretung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen der beruflichen Vereinigungen in Gewerkschaften. . . . Eine Gewerkschaft kann ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn sie sich als Zentralorganisation eines Berufs oder einer Industrie-gruppe über das ganze Land ausdehnt.“

Das ist sehr klar und bestimmt. Aber es ist etwas allzu-sehr bestimmt, denn so, wie es da im Wortlaut steht, auch angewendet, mißt es zur Folge haben, daß schon bestehende alte, der Generalkommission schon sehr lange angehörende und ihr auch in neuerer Zeit angeschlossene Verbände, die nicht den Charakter eines eigentlichen Berufsverbandes oder einer Industrieorganisation haben, sich zugunsten dieser letzteren Verbände auflösen oder umbilden müßten. Es wäre da unter anderen Verbänden auch der Verband der Gemeindearbeiter in Betracht gekommen. Es war aus diesem Grunde beantragt worden, die Satzung zu ändern. Das wurde aber abgelehnt. Die Kommission, die sich damit zu beschäftigen hatte, erklärte statt dessen:

„Die Kommission hält die Änderung der Satzungen hinsichtlich der Organisationsformen nicht für notwendig, erklärt aber, daß davon abweichende organisatorische Eigenarten von Organisationen, die bisher der Generalkommission angehört haben, anerkannt werden.“

Mit anderen Worten heißt das: Es wird an dem früheren Zustand nichts geändert. Jede anders lautende Erklärung beruht auf Irrtümern und ist falsch. Das möge man denen mit aller Deutlichkeit klarmachen, die jetzt unsere Kollegen in Gemeindebetrieben „überreden“ oder sogar zwingen wollen, zum Gemeindearbeiterverband überzutreten. Unser Verband hat in den Gemeindebetrieben heute noch dasselbe Zuständigkeitsrecht, das er früher hatte.

Unser Verband als Teilhaber der Tarifverträge in Gemeindebetrieben.

Der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (früher Generalkommission der Gewerkschaften) hatte sich in seiner zweiten Sitzung, am 19. und 20. August ds. Js., mit einer Angelegenheit zu beschäftigen, die mit Beziehung auf die Gemeindebetriebe für uns von großer Bedeutung ist. Der über die Sitzung herausgegebene Bericht sagt folgendes:

„Auf Anregung von Unternehmerseite der Zentralen Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände nahm der Ausschuß Stellung zu der Frage eines einheitlichen Abschlusses von Tarifverträgen in Industriebetrieben, die Arbeiter mehrerer Berufe beschäftigen. Diese Anregung wurde unterstützt von dem Vertreter des Bergarbeiterverbandes, der die Schwierigkeiten für den Abschluß eines Tarifvertrages im Bergbau schildert und das Verlangen erhebt, es möge immer die größte Organisation mit dem Abschluß eines Tarifvertrages betraut werden. In der Aussprache wurde seitens der Vertreter der in Betracht kommenden Verbände der Standpunkt vertreten, daß diese auf die Mitbeteiligung an den Tarifabschlüssen aus rein sachlichen Gründen nicht verzichten könnten. Ein gemeinsames Arbeiten sei aber recht gut möglich, wie Cohen aus seinen Erfahrungen in der Berliner Metallindustrie nachwies. Der Ausschuß nahm folgende Entschlie-ßung an:

„Die Organisation der Gewerkschaften Deutschlands ist aufgebaut auf Berufen. Diese Organisationsform hat sich auch bei dem gegenwärtigen Stande der industriellen Entwicklung durchaus bewährt. Ist die Organisation beruflich gestaltet, so muß auch die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen beruflich erfolgen, und zwar möglichst in der Form von Reichstarifen.“

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich bei Schaffung von Tarifverträgen ergeben, wo mehrere Berufsgruppen in Frage kommen, kann bei aller Wahrung obigen Grundsatzes der Abschluß sogenannter Rahmenverträge, das heißt solcher, die das Lohngebiet nicht berühren, ins Auge gefaßt werden. Vor der Einleitung derartiger Tarifverhandlungen hat eine Verständigung zwischen den beteiligten Berufsverbänden stattzufinden, mit der Maßgabe, daß allen das Recht verbleibt, an den Verhandlungen teilzunehmen und für ihre Berufsangehörigen rechtsverbindlich abzuschließen. Bestehende Tarifvereinbarungen werden hiervon nicht berührt.“

Die Nutzenanwendung dieses Beschlusses auf die Gemeindebetriebe lautet für uns: In Gemeindebetrieben, wo unser Verband vertreten ist, sind wir sowohl verhandlungs- wie auch abschlußberechtigt. Wo man uns das verweigern will, berufe man sich auf diesen Beschluß!

Rundschau

Die Bildung der Arbeitsgemeinschaften.

Die Arbeitsgemeinschaften sollen die künftigen Träger unseres gesamten Wirtschaftslebens werden. Das ist ein schon länger bestehender Plan der Reichsregierung. Die Bildung dieser Arbeitsgemeinschaften erfolgt aber recht langsam. Es kommen dafür folgende drei Hauptgruppen in Betracht: A. Landwirtschaft, B. Industrie, C. Handel. In diese drei Hauptgruppen sollen alle Wirtschaftsgebiete zusammengefaßt werden. Danach werden also im ganzen drei Zentral-Arbeitsgemeinschaften gebildet, die sich wiederum in Reichsarbeitsgemeinschaften gliedern. In der Zentral-Arbeitsgemeinschaft für die Landwirtschaft würde diejenige für den Gesamt-Gartenbau eine Reichsarbeitsgemeinschaft bilden. Jede Reichsarbeitsgemeinschaft führt ihre Verwaltung selbständig und ordnet sich nur den großen Richtlinien unter. Zur Industrie gehören auch die Kleingewerbe und das Handwerk. Hier hat man sich bereits zur Bildung folgender 14 Reichsarbeitsgemeinschaften verständigt: 1. Eisen- und Metallindustrie, 2. Nahrungs- und Genussmittelindustrie, 3. Baugewerbe, 4. Textilindustrie, 5. Bergbau, 6. Industrie der Steine und Erden, 7. Holzgewerbe, 8. Bekleidungsindustrie, 9. Papierfach, 10. Lederindustrie, 11. Transportgewerbe, 12. Glas- und keramische Industrie, 13. Chemie und 14. Öl- und Fette. Die Reichsarbeitsgemeinschaften können ihrerseits wieder in Fachgruppen eingeteilt werden.

Festsetzung von Mindestlöhnen und achtundvierzigstündige Arbeitswoche in England.

Aus London wird gemeldet: Die Gesetzesvorlage für die Arbeitsbedingungen in England ist nunmehr bekanntgegeben. Sie enthält eine Regelung der Mindestlöhne für alle Arbeiter über 15 Jahre. Diese Mindestlöhne sollen wenigstens den gegenwärtigen Löhnen aller Arbeiter über 18 Jahre gleich werden. Der zweite Paragraph bestimmt eine allgemeine Arbeitswoche von 48 Stunden. Ausnahmen für eine Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit werden von dem Minister des Innern festgesetzt. Ein weiterer Paragraph ernannt eine Kommission zur Prüfung der Mindest-Stundenlöhne. Dieser Ausschuss wird entscheiden, welche Mindestlöhne notwendig sind. Bei den verschiedenen Bezirken sollen vor allem die allgemeinen Lebensverhältnisse in Betracht gezogen werden. Weiter wird eine Kommission über die Durchführungsmethoden dieser Mindestlöhne und über mögliche Änderungen, die von den Umständen veranlaßt werden könnten, beraten.

Bekanntmachungen

Groß-Berlin. Bezirk Wilmersdorf. In unserm Versammlungszettel für September ist ein Druckfehler enthalten. Die Versammlung ist nicht, wie es dort heißt, am 21., sondern am Donnerstag, den 25. September.
— **Tiergartenverwaltung.** Versammlung am Dienstag, den 16. September, in Haverlands Festsälen, Berlin, Neue Friedrichstr. 35.

Bücherschau

Richtlinien und Vorschläge zur Ausgestaltung und Errichtung von gärtnerischen Fach- und Fortbildungsschulen. Von Dr. A. Bode, staatl. gepr. Obergärtner und Landwirtschafts-Obrieher. Verlag von Dr Paul Trübenbach, Chemnitz i. Sa. Preisangabe fehlt. — Dieses kleine, 40 Druckseiten starke Heft ist inhaltlich sehr zeitgemäß, da die behandelte Frage schon jetzt von großer Bedeutung ist und es in nächster Zeit noch mehr werden wird. Die Errichtung von Gärtner-Fortbildungsschulen in der Form anerkannter Pflicht-Fortbildungsschulen darf nicht mehr auf die lange Bank geschoben werden. Seit die neue Reichsverfassung in Kraft getreten ist, gilt die Fortbildungsschulpflicht bekanntlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ohne Rücksicht darauf, wo einer beschäftigt ist, es sei denn, er habe vordem höhere als Volks- und Gemeindegarten mit Erfolg besucht. Bodes kleine Schrift gibt sehr wertvolle Unterlagen.

Anzeigenteil

Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse).

Im Monat September werden wir die nach § 518 der Reichsversicherungsordnung auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni d. Js. zu zahlenden Beitragsanteile der Arbeitgeber (ein Drittel des Beitrages der Ortskrankenkasse) einziehen lassen und bitten um allseitige Unterstützung. Die Beiträge sind für die Zeit vom 29. Juni d. Js. bis zum Tage der Einziehung zu zahlen. Später sollen dieselben der Einfachheit halber vierteljährlich eingezogen werden.

Neue Verwaltungsstellen konnten eingerichtet werden in:

Frankenstein i. Schl. (551), Vertreter: M. Weinkopf, Glitzer Vorstadt 4-5.

Meschede (552), Vertreter: Josef Pütz, Meschede,

Ellingen i. Bay. (553), Vertreter: Jos. Schillinger,

Handelsgärtnerei König,

Maulbronn i. Württbg. (554), Vertreter: Friedr. Schassberger, Handelsgärtner,

Greifenberg i. Pom. (555), Vertreter: Otto Schulz, Friedhofsgärtner.

Der Hauptvorstand der Gärtner-Krankenkasse, Hamburg 21.

Großes Lager fertiger Glühés

Lager-Glühés



Für Gärtner Cataloge

für die

Gärtner - Branche.

Brenneisen

Heuer.

Brenneisenfabrik Ravensberg (Württemberg).

Linden - Bindebast

kg 10 Mk. in jeden Posten sofort lieferbar.

Max Werner, Letschin (Oderbruch).

Chemische Düngemittel

Verschiedene Sorten, Zentner- u. Waggonweise, offeriert
Rudolf Müller, Leipzig-Plagwitz, Merseburger Str. 3, Tel. 40 653.

Asphalt - Kitt,

wirklich brauchbare, beste haltbare Qualität, gebrauchsfertig, **a Zentner 30 M.**

Hugo Arnold, Kunst- und Handelsgärtner, Bremen, Kornstr. 92/94

1000 Kranzblumen

als: Dahlien, Schneeballen, Korbblumen, Rosen, Astern, Flieder, Margeriten nur 30 Mk. bei
Brenn von Prof. Dr. Dresden Scheffelstr.

Pa. Raffiabast - Bindegarn

auf 2 Kilo-Knäuel
Mk. 19,50 pro Kilo, bietet an
Johannes Deckelmann Hamburg 11.

Sembdner's Kleingarten-Säemaschine

ist die beste und billigste

Einfachste, kinderleichte Handhabung! Feuer verzinkt, kein Rosten!

Für Güte u. Leistung volle Garantie!



Tausendfach bewährt

Tägliche viele Nachbestellungen!

Preis mit Verpackung u. Porto Mk. 13,75 freibleibend.

Sofort lieferbar!

Ansichtlieferung ohne Kaufzwang a. Gartenbauvereine! Drucksachen m. Abb. auch über größere Säe-, Jäte- u. Hackmaschinen etc. sendet kostenlos

J. Sembdner, München 7, Fabrik gärt.-landwirtsch. Maschinen u. Geräte.

Gartenmesser Hippen

alle Gartenwerkzeuge
Ludwig K. Adam Dresdener Gartenwerkzeugfabrik Dresden-A 19 F. 9 Preislisten abfordern.

Blumen- u. Kranzdraht 1/2-2 mm stark, 5 Kilo 10.- Mk. HESSE, Dresden, Scheffelstrasse

12000 Spankörbe

30 : 19 : 11 : 38 : 14 : 11 cm mit flachem Henkel
38 : 23 : 17 : 34 : 24 : 13 1/2 cm mit hohem Henkel
29 : 21 : 12 cm braun gebeizt ohne und mit Borde und hohem Henkel.
33 : 20 : 15 cm, 36 : 23 : 17 cm u. 40 : 26 : 18 cm braun gebeizte Satzkörbe m. Holzboden u. hoh. Henkel, extr. stark
40 : 58 : 53 cm ungeschälter Weidenkorb
Zum Versand von Obst, Gemüse etc. geeignet sofort empfindlich billigst

Ernst Schuischenk, Göttingen.

In größerem Gärtnereibetriebe

(Gemüse- und Obstkultur)

sucht vertrauenswürdiger **Kolonialdeutscher** (früher lange Jahre in der Gärtnerei im Ausland tätig) **geeignete Tätigkeit und Verwendung** gegen zeitgemäße pekuniäre Vergütung. Referenzen auf Wunsch. Off. C. 325 an Rudolf Mosse, Brandenburg (Havel) erb.



Handleiterwagen

braucht der Gärtner
Verlangen Sie Preisliste B.
Richard R. Schmidtke G. m. b. H. Berlin W50, Tauenzienstr. 15

Kittlose Frühbeefenster

D. R. G. M.

aus in Stammkieser mit glatter Rohglasverglasung liefert
Süddeutsche Dachfensterfabrik
Ish. Carl Blis, Landau (Pfalz).

Herbstaufträge

in feinen, mittelfeinen u. groben Hornspänen, Hornhül u. Knochenmehl nimmt schon jetzt entgegen
Düngerhandlg. Bernhard Perzelt, Nürnberg.

Drahtgeflecht

liefert jeden Posten billigst.
Vorratsliste gegen Freimarke!
Ernst Herrschuh, Maschinenfabrik, Reichenbrand i. Sa. 27.

Für 16jähr. Knaben

Schüler der höheren Schule wird zum 1. Okt. in tücht. Handelsgärtner.
Lehrstelle gesucht.
Angaben über Lehrzeit, Lehrgehalt und dergleichen unter E. 3 213 an **Lorenz & Co., Leipzig, Bosenstr. 6.**

Drucksachen

aller Art fertigt sofort an
Carl Hansen, Berlin N4.